

Montag den 23. Dezember 1912.

3 A IV 4442 ex 1912.

8. D.

Kundmachung.

Der Generalrat der Österreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung vom 28. November l. J. das nachfolgende Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 100 Kronen vom Jahre 1912 beschlossen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

B u d a p e s t, am 28. November 1912.

Österreichisch-ungarische Bank.

Popovics
Gouverneur.
Franger
Generalsekretär.
Gutmann
Generalrat.

Normale

für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 100 Kronen vom Jahre 1912.

Umwechslung unbrauchbarer Banknoten.

§ 1.

Das Verfahren bei Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Banknoten zu 100 Kronen vom Jahre 1912 ist ein verschiedenes, je nachdem deren Unbrauchbarkeit

- durch Abnutzung,
- durch Zufall oder
- mit Absicht

herbeigeführt wurde. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Banknote durch Zufall unbrauchbar geworden sei.

§ 2.

Durch gewöhnliche Abnutzung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten werden, sofern über deren Echtheit kein Zweifel besteht, von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Verlangen mit dem vollen Nominalbetrage umgewechselt.

§ 3.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene, beschmutzte, in Fette, Öle, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene, oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten können von der Bankanstalt nur dann in Zahlung, bezw. zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn über deren Echtheit kein Zweifel ob-

waltet. Andernfalls haben die Bankanstalten derlei Banknoten zur Einwendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezipisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder rüchrichtlich einzelner (z. B. überklebter) Teile zweifelhaft erscheint.

§ 4.

Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß sie mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten gegen Vergütung der Fabrikations- und Manipulationskosten von 10 Hellern per Stück in Zahlung, resp. zur Umwechslung angenommen.

Teilvergütung beschädigter (defekter) Banknoten.

§ 5.

Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrag eingelöst, welcher auf die unversehrt vorhandenen Teile der Banknote entfällt. Banknoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen oder der ungarischen) einzelne Teile des Gesamtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abhängig wären.

§ 6.

Behufs Bemessung der Vergütung für beschädigte Banknoten zu 100 Kronen wird das Format der Banknoten in 100 gleiche Felder geteilt.

Die Einteilung der Banknoten in diese Felder geschieht durch Auflegen von Rezen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so konstruiert sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Banknoten zu 100 K genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertikal gezogene Linien in je zehn gleich weite Abstände geteilt wird, wodurch 100 gleichförmige 16,3 Millimeter breite und 10,8 Millimeter hohe viereckige Felder gebildet werden.

§ 7.

Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Reze gelegte Banknote zu 100 Kronen nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit einer Krone zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen ist. Fehlende Teile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht

mit den, für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrag in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengekommen entspricht.

§ 8.

Banknoten, welche von Parteien in bereits durchschlagenerm Zustande überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen, herausgeschnitten, oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, eignen sich nur dann zur folgenden Bemessung und Vergütung, wenn kein Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes, bezw. kein auf bestimmte Personen weisendes Anzeichen einer betrügerischen Absicht vorliegt.

In diesem Falle kann die Vergütung bei durchschlagenen Banknoten nach dem Ergebnisse der Bemessung (§ 7), bei herausgeschnittenen Streifen jedoch nur in der Art stattfinden, daß für jedes Feld, dessen Raum durch die Banknote nicht vollständig ausgefüllt wird, eine Krone, daher im ganzen wenigstens 10 Kronen in Abzug zu bringen sind.

§ 9.

Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des in § 6 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie z. B. verfohlte, durch Fäulnis zerstörte oder von Mäusen in unmeßbare Teile zernagte usw. Banknoten sind gegen Rezipisse zu übernehmen und an die Zentralkasse der Bank in Wien zum Befund, bezw. Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

§ 10.

Die Bemessung und Auszahlung der Vergütung, insofern die erstere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei den Bankanstalten selbst vorgenommen werden kann, hat in der Regel sogleich bei der Einreichung der beschädigten Banknoten zu erfolgen.

Sollte dies aber mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Kassengeschäfte nicht möglich sein, so sind den Parteien für die überreichten beschädigten Banknoten Rezipisse auszufolgen; die Bemessung ist spätestens am zweiten Geschäftstage nach Einreichung der Banknoten vorzunehmen.

§ 11.

In allen Fällen, in welchen die Partei sich durch die von der Bankanstalt vorgenommene Teilbemessung von Banknoten beschwert glaubt, sind die betreffenden Banknoten vor Auszahlung des Teilbetrages undurchschlagen an die Zentralkasse in Wien behufs definitiver Bemessung zu leiten.

Hat die Partei den von der Bankanstalt bemessenen Teilbetrag in Empfang genommen, so ist die Bemessung als eine definitive zu betrachten und es kann hierüber kein weiteres Verfahren stattfinden.

5329 3-3

3. 31.904

Kundmachung.

Infolge Ablebens des Präsentators der Katharina Warmuß'schen Waisenstiftung Herrn Emonds Colerus von Geldern werden jene Anverwandten der Stifterin, welche das Präsentationsrecht in Anspruch zu nehmen gedenken, hienit aufgefordert, die mit der legalen Nachweisung der Verwandtschaft mit Katharina Warmuß belegten, bezüglichen Eingaben bis zum

15. Jänner 1913

bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Die Katharina Warmuß'sche Stiftung begreift dormalen zwei mit je jährlichen 135 K dotierte Plätze.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach, am 13. Dezember 1912.

5236 3-3

3. 3639

B. Sch. R.

Kundmachung.

An der einlässigen Volksschule in Jameško wird hiemit die Schulleiterstelle zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis

10. Jänner 1913

hieramts einzubringen. Auch haben für die definitive Anstellung die im krainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellten Bewerber durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

K. k. Bezirkschulrat Gurkfeld
am 10. Dezember 1912.

5237 2-2

3. 733.

Konkursausschreibung.

Behufs Besetzung der mit Kundmachung vom 15. Oktober l. J. (Amtsblatt der «Laibacher Zeitung» Nr. 238, 241 und 246) ausgeschriebenen Lehrstelle der IX. Rangsklasse für elektrotechnische Fächer wird hiemit neuerlich der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten gerichteten Gesuche bis

31. Dezember l. J.

bei der gefertigten Direktion zu überreichen. Die näheren Bestimmungen über Gehalt und Qualifikation sowie die sonstigen Kompe-

tenzbedingungen sind in der obangeführten Kundmachung der «Laibacher Zeitung» enthalten.

Direktion der k. k. Staatsgewerbeschule
in Laibach
am 16. Dezember 1912.

5378 E 788/12, E 795/12, E 800/12

5 5 7

E 825/12, E 871/12, E 880/12

5 2 2

Versteigerungs-Edikt.

Beim unterzeichneten Gerichte werden nachstehende Liegenschaften samt Zubehör zwangsweise versteigert:

Am 21. Jänner 1913
vormittags 10 Uhr: a) E. 3. 34 Katastralgemeinde Friesach, bewertet auf 5921 K 49 h, das geringste Gebot beträgt 3947 K 66 h; b) E. 3. 36 Katastralgemeinde Friesach, bewertet auf 121 K 63 h, das geringste Gebot beträgt 81 K 09 h;

am 28. Jänner 1913
vormittags 9, bezw. 10 Uhr: a) E. 3. 167 Katastralgemeinde Lienfeld, bewertet auf 9293 K 68 h, das geringste Gebot beträgt 6145 K 79 h; b) E. 3. 297 Katastralgemeinde Mitterdorf, bewertet auf 8719 K 96 h, das geringste Gebot beträgt 5813 K 31 h;

am 4. Februar 1913
vormittags 9 Uhr E. 3. 11 Katastralgemeinde Göttenitz, bewertet auf 7605 K 26 h, das geringste Gebot beträgt 5070 K 18 h;

am 14. Jänner 1913
vormittags 9 Uhr E. 3. 26 Katastralgemeinde Rieg. Der Anrufspreis beträgt 1051 K 29 h, das geringste Gebot ebensoviel;

am 25. Februar 1913
vormittags 9 Uhr E. 3. 132 Katastralgemeinde Banjalofa, bewertet auf 3546 K 05 h, das geringste Gebot beträgt 2364 K 04 h.

Unter den als geringstes Gebot angegebenen Beträgen findet ein Verkauf nicht statt.

Die hiemit genehmigten Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden (Grundbuchs-, Hypothekenauszug, Katastralauszug, Schätzungsprotokolle usw.), können von den Kauflustigen bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 4, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens werden die Personen, für welche zur Zeit an den Liegenschaften Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, in dem Falle nur durch Anschlag bei Gericht in Kenntnis gesetzt, als sie weder im Sprengel dieses Gerichtes wohnen, noch diesem einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

R. k. Bezirksgericht Gottschee, Abt. II,
am 19. Dezember 1912.

5370 C I 203, 205, 207/12

1

Oklic.

Zoper 1.) Antona Štepec iz Prudofa št. 4, 2.) Marijo Kmet iz Krtine št. 4 in 3.) Jožeta Lah iz Malega Vidma št. 1, katerih bivališče je neznano, so se podale tožbe ad 1.) po Francetu Štepec iz Prudofa št. 4 zaradi priposestevovanja, ad 2.) po Antonu Kmet iz Krtine št. 4 zaradi zastaranja terjatev po 300 K in ad 3.) po Posojilnici v Trebnjem radi plačila 910 K.

Na podstavi tožb so se določili naroki za ustne sporne razprave na 27. decembra 1912

ob 9. uri dopoldne pri spodaj omenjeni sodnji, v sobi št. 2.

V obrambo pravice toženih postavljenei skrbnik Ivan Malenšek v Trebnjem bo zastopal tožence v zgoraj omenjenih pravnih stvareh, dokler se ti ali ne oglase pri sodnji ali ne imenujejo pooblaščenec.

C. kr. okrajna sodnja v Trebnjem,
odd. I., dne 19. decembra 1912.

5380 E 119/12, E 606/13, E 607/12

29 8 9

E 675/12

Dražbeni oklic. 6

Pri podpisnem sodišču, soba št. 21, se bodo prodala potom javne dražbe naslednja zemljišča s pritlikino vred:

dne 20. januarja 1913
ob 1/10. uri dopoldne: 1.) vl. št. 142 k. o. St. Lampert, cenjeno na 7733 K, 2.) vl. št. 188 k. o. St. Lampert, cenjeno na 845 K;

dne 25. januarja 1913
ad 3.) ob 10. uri in ad 4.) ob 1/10. uri dopoldne: 3.) vl. št. 103 k. o. Zagorje, cenjeno na 1050 K, 4.) vl. št. 398 k. o. Zagorje, cenjeno na 21.495 K;

dne 24. februarja 1913
ob 10. uri dopoldne: 5.) vl. št. 41 k. o. Ježenvrh, cenjeno na 2836 K.

Najmanjši ponudek, pod katerim se ne proda, znaša ad 1.) 3882 K 50 h, ad 2.) 422 K 50 h, ad 3.) 700 K, ad 4.) 10.796 K 67 h, ad 5.) 1890 K 67 h.

Dražbeni pogoji in listine, ki se tičejo teh zemljišč, se smejo pregledati pri tem sodišču, soba št. 21.

Pravice, katere bi ne pripuščale dražbe, je oglašiti pri tem sodišču najpozneje v dražbenem obroku pred začetkom dražbe, ker bi se sicer ne mogle uveljavljati glede nepremičnine same.

C. kr. okrajno sodišče v Litiji,
odd. II., dne 20. decembra 1912.